jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 2001/08/13 KUVS-926-927/4/2001

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.08.2001

Rechtssatz

Wer, ohne im Besitz einer Erlaubnis des Landeshauptmannes für Kärnten für die Sammlung von gefährlichen Abfällen zu sein, gefährlichen Abfall, bestehend aus vier Autowracks, in welchen sich noch umweltrelevante Mengen von wassergefährdenden Betriebsflüssigkeiten befunden haben, entgegennimmt und auf einem unbefestigten, nicht mineralöldichtem Grundstück lagert, ist verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Schlagworte

Abfall, gefährlicher Abfall, Lagerung, Lagerung von gefährlichem Abfall, Autowracks, Betriebsflüssigkeiten, wassergefährdende Betriebsflüssigkeiten, Entgegennahme von gefährlichem Abfall, Grundstück, unbefestigtes Grundstück, Landeshauptmannbewilligung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at